OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607926/2/AL/Hue

Datum: Linz, 26. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 03.11.2025, GZ: VStV/925301752152/2025, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 262 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 03.10.2025, GZ: VStV/925301752152/2025, der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 22.09.2025, 10:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben das Kraftfahrzeug der Marke Fiat 250 (Ducato), welches mit dem angeführten Probefahrtkennzeichen versehen war, verwendet, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da Sie primär eine Erledigung im D__ als Ziel der Fahrt hatten.

2. Datum/Zeit: 22.09.2025, 10:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten Fahrzeuges nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen verwendet, wobei festgestellt wurde, dass am LKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (bbb) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 03/24

3. Datum/Zeit: 22.09.2025, 10:50 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug an der rechten Außenseite die Aufschriften betreffend des Eigengewichtes, des höchstzulässigen Gesamtgewichtes und der höchsten zulässigen Achslasten nicht vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben waren, obwohl an Omnibussen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen und an Anhängern außer Wohnanhängern die genannten Aufschriften angebracht sein müssen, da keine dieser Angaben abgelesen werden konnte.

4. Datum/Zeit: 22.09.2025, 11:02 Uhr
Ort: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben bei Gegenverkehr den rechten Fahrbahnrand nicht eingehalten.

5. Datum/Zeit: 22.09.2025, 11:53 Uhr
   Ort: E-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass beim Lastkraftwagen (LKW) die Bremsanlage den Vorschriften des § 6 KFG 1967 idgF entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es wurde festgestellt, dass die Feststellbremse an der Feststellbremse folgenden Mangel aufwies: Feststellbremse Wirkung/Wirksamkeit Pkt. 1.4.1 –

6. Datum/Zeit: 22.09.2025, 11:53 Uhr
   Ort: E-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand beim Lastkraftwagen (LKW) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Blattfeder im Bereich der Achsaufnahme Achse 2 rechts hinten gebrochen ist. (PbStV 5.3.1)

7. Datum/Zeit: 22.09.2025, 11:53 Uhr
   Ort: E-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass beim Lastkraftwagen (LKW) die Bremsanlage den Vorschriften des § 6 KFG 1967 idgF entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es wurde festgestellt, dass die Betriebsbremse an der Hinterachse folgenden Mangel aufwies: Bremstrommeln/Scheiben Pkt. 1.1.14 Ankerblech hinten links abgerostet / lose. (PBStV 1.1.14 // Schwerer Mangel)

8. Datum/Zeit: 22.09.2025, 11:53 Uhr
   Ort: E-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 i.V.m. der angeführten Gesetzesstelle des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF

entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am amgeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim LKW beide Heckleuchten beschädigt und notdürftig mittels Klebeband abgeklebt waren. Weiteres war in der linken Heckleuchte starker Wassereintritt feststellbar. (PBStV 4.2.1. // Schwerer Mangel)

9. Datum/Zeit: 22.09.2025, 11:53 Uhr
   Ort: E-Straße
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand beim Lastkraftwagen (LKW) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Radlauf vorne rechts scharfkantig beschädigt war. (PBStV 6.2.1 // Schwerer Mangel)

10. Datum/Zeit: 22.09.2025, 11:53 Uhr
    Ort: E-Straße
    Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
    Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand beim Lastkraftwagen (LKW) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass das Radhaus hinten links bereits ein Loch hatte. (PBStV 6.2.1. // Schwerer Mangel)

11. Datum/Zeit: 22.09.2025, 11:53 Uhr
    Ort: E-Straße
    Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
    Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand beim Lastkraftwagen (LKW) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften

des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass sämtliche Verkleidungen an der rechten Fahrzeugseite fehlen und die Verkleidung hinten links fehlte (abstehende scharfkantige Teile – Befestigungsklips). (PBStV 6.2.1 // Schwerer Mangel)

12. Datum/Zeit: 22.09.2025, 11:53 Uhr
    Ort: E-Straße
    Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
    Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand beim Lastkraftwagen (LKW) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass im Bereich Motor/Getriebe es zu starken Flüssigkeitsverlust kommt – mehrfache Tropfenbildung. (PBStV 8.4.1 // Schwerer Mangel)

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 45 Abs. 4 zweiter Satz Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 36 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997 i.V.m. § 57a Abs. 5 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
3. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 27 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020
4. § 7 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022
5. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 6 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020
6. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
7. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 6 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020
8. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 14 Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 87/2014
9. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023

10. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
11. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
12. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 130,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
2. € 100,00	0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
3. € 50,00	0 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
4. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023	Nein
5. € 150,00	0 Tage(n) 15 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Ja
6. € 200,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
7. € 110,00	0 Tage(n) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
8. € 50,00	0 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
9. € 200,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
10. € 200,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
11. € 200,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein
12. € 200,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 1.670,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf rechtzeitig einen Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe eingebracht. Die belangte Behörde gab diesem Einspruch teilweise recht und setzte daraufhin im Straferkenntnis vom 03.11.2025, GZ: VStV/925301752152/2025, die Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt fest:

zu Spruchpunkt 1.:	130 Euro	13 Stunden
zu Spruchpunkt 2.:	70 Euro	7 Stunden
zu Spruchpunkt 3.:	30 Euro	3 Stunden
zu Spruchpunkt 4.:	60 Euro	1 Tag 3 Stunden
zu Spruchpunkt 5.:	120 Euro	12 Stunden
zu Spruchpunkt 6.:	150 Euro	15 Stunden
zu Spruchpunkt 7.:	80 Euro	8 Stunden
zu Spruchpunkt 8.:	30 Euro	3 Stunden
zu Spruchpunkt 9.:	150 Euro	15 Stunden
zu Spruchpunkt 10.:	150 Euro	15 Stunden
zu Spruchpunkt 11.:	150 Euro	15 Stunden
zu Spruchpunkt 12.:	150 Euro	15 Stunden

Ferner wurden gem. § 64 VStG insgesamt 150 Euro für die Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche rechtzeitige Beschwerde vom 13.11.2025, in welcher verfahrensgegenständlich vom Bf vorgebracht wird, dass er nicht verstehe, dass „hier ein strafrechtliches Rechtsgut“ bestehe und er auch den Verkehr nicht behindert hätte. Deshalb seien ihm zu wenig Erschwerungs- und Milderungsgründe zugestanden worden. Er sei zu 25 % Invalide, da er während seiner Lehrzeit ein Auge verloren habe, und beziehe eine Pension von etwas über 1.000 Euro. Er bezahle als „freiwillige Sorgepflicht“ für seine Kinder Bausparbeiträge. Der Bf sehe „keine Gefährdung und Schädigung des Rechtsschutzes“, weshalb er eine deutliche Herabsetzung der Strafen beantrage.

I.4. Mit Schreiben vom 17.11.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das

Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im Beschwerdeverfahren nur die Strafhöhen abzuhandeln sind und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.

II.2.2. Betreffend den Bf scheinen im Verwaltungsakt zur Tatzeit 10 rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen auf: 5 Strafen wegen des Nichtmitführens (§ 102 Abs. 5 KFG) bzw. Nichthinterlegung der Bescheinigung hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Kfz bei Probefahrten (§ 45 Abs. 1a KFG), 2 Strafen wegen Fahrten mit Probekennzeichen ohne Vorliegen einer Probefahrt (§ 45 Abs. 4 KFG) und 3 weitere nicht einschlägige Vorstrafen.

Der Bf bezifferte sein monatliches Einkommen mit 1.000 Euro.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen

Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge, außer den im Abs. 2 angeführten, mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muss vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

Gemäß § 14 Abs. 4 KFG 1967 müssen Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlusslicht). Die Schlussleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.

Gemäß § 27 Abs. 2 KFG 1967 müssen an Omnibussen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen und an Anhängern außer Wohnanhängern, die nicht den in § 27a angeführten Rechtsakten der Europäischen Union unterliegen, an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar das Eigengewicht, das höchst zulässige Gesamtgewicht, die Höchsten zulässigen Achslasten, bei Lastkraftwagen und Anhängern außerdem die höchste zulässige Nutzlast angeschrieben sein. Bei Anhängern der Klassen O1 und O2 kann für das höchste zulässige Gesamtgewicht auch eine bestimmte Bandbreite angegeben werden.

Gemäß § 36 lit. e KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischen Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den

Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 45 Abs. 4 KFG 1967 ist bei Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der in Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

Gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 können mit einem gemäß Abs. 1 vorgeführten Fahrzeug, welches den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht, nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg „oder das historische Fahrzeug“ – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzte Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

III.1.2. Gemäß § 7 Abs. 2 Straßenverkehrsverordnung 1960 (StVO) hat der Lenker eines Fahrzeuges, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, insbesondere in unübersichtlichen Kurven, vor Fahrbahnkuppen, bei ungenügender Sicht, beim Überholtwerden und bei Gegenverkehr, am rechten Fahrbahnrand zu fahren; er darf hiebei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit „Freiheitsstrafe“ bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Die wiedergegebenen Schuldsprüche sind – zumal sich das Beschwerdeverfahren nur gegen die Strafhöhen richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht lediglich die Bemessung der Strafen zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände

und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3.2. Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnormen der §§ 4, 6, 14, 27, 36 und 57a KFG 1967 ist auszuführen, dass der verkehrs- und betriebssichere Zustand eines Kraftfahrzeuges erheblich zur Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer beiträgt und zudem Gefahren für den Lenker selbst oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer sowie auch negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert werden sollen. Es soll auch verhindert werden, dass nicht mit Kraftfahrzeugen, die den Bestimmungen des KFG 1967 nicht entsprechen, am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen wird. Diesen Rechtsgütern kommt daher ein überaus hoher Stellenwert zu; es handelt sich nicht um „Bagatelldelikte“, sondern um Verstöße gegen zentrale, wesentliche Rechtsgüter. Bereits aus diesem Grund kann ein Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung des Verfahrens oder Ermahnung) wegen der Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnormen nicht in Betracht gezogen werden.

III.3.3. Zum Schutzzweck der übertretenen Rechtsnorm des § 45 KFG 1967 ist festzuhalten, dass damit das zulässige Führen von Probefahrtkennzeichen auf Probefahrten beschränkt wird. Dies dient dem bedeutenden Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

III.3.4. Der Beachtung des Rechtsfahrgebotes nach § 7 StVO kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu. Diese Bestimmung verfolgt in erster Linie den Zweck, den Gegenverkehr zu schützen, sie dient aber auch ganz allgemein zur Abwehr aller möglichen Risken des Straßenverkehrs.

III.3.5. Die von der belangten Behörde verhängten Strafen liegen im untersten Bereich des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens:

Spruchpunkt 1.:	1,3 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkte 2. und 8.:	0,7 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 3.:	0,3 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 4.:	8,3 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 5.:	1,2 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkte 6., 9. – 12.:	jeweils 1,5 % der gesetzlichen Höchststrafe
Spruchpunkt 7.:	0,8 % der gesetzlichen Höchststrafe

Unter Würdigung der Gesamtumstände, dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Erschwerungsgrund der wiederholten missbräuchlichen Verwendung der Probefahrtkennzeichen bei Spruchpunkt 1. und auch der Tatsache, dass die verhängten Strafen im untersten Bereich der möglichen Strafrahmen liegen, erachtet das erkennende Gericht die von der belangten Behörde verhängten Strafen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf als keinesfalls überhöht und zudem unbedingt erforderlich, um den Bf in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Taten abzuhalten. Eine (weitere) Herabsetzung der Strafen kam damit nicht in Betracht.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter noch die Intensität deren Beeinträchtigung durch die Taten oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

III.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Es waren deshalb dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich der Spruchpunkte 1. – 3. und 5. – 12. unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung und der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Einstellung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG gerechtfertigt hätten, im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN; VwGH 04.10.2019, Ra 2018/05/0268).
Hinsichtlich des Spruchpunktes 4. ist für den Bf nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung von Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Hinsichtlich der Entscheidung zu den Spruchpunkten 1. – 3. und 5. – 12. besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinsichtlich der Entscheidung zu Spruchpunkt 4. besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas